

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Zielsetzungen:
 - a) Befreiung von Grundstückseigentümern, die über eine Nutzwasserversorgungsanlage verfügen, von der Benützungspflicht hinsichtlich des Nutzwassers, soweit dies nicht Gebäude betrifft;
 - b) „Valorisierung“ des Mindest- und Höchstbetrages für den Anschließungsbeitrag sowie des Zinssatzes für die Rückzahlung;
 - c) Aufhebung der „Zweckwidmung“ der Wasserbenützungsgebühren für den Gebührenhaushalt;
 - d) Aufhebung der Pauschalierungsregelung;
 - e) Aktualisierung von Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (Gebührenregelung) bzw. Art. 10 Abs. 1 Z 10 iVm Abs. 2 B-VG (Anschlusspflicht an öffentliche Wasserversorgungsanlagen; vgl. § 36 Wasserrechtsgesetz 1959) und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

1. Zu den Z 1, 4, 5 und 9 (betreffend §§ 1 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 3 und 5 und 27):

Die Verweisungen auf Bundesgesetze werden aktualisiert und die „anzuwendende“ Fassung in § 27 Abs. 2 festgelegt (Stand: RIS, 01.06.2020).

Die Verweisungen auf Landesgesetze werden aktualisiert und in § 27 Abs. 1 festgelegt, dass diese in der jeweils geltenden Fassung „anzuwenden“ sind.

2. Zu den Z 2 und 8 (betreffend §§ 8 Abs. 6 und 26 Abs. 1 lit. f):

Da es vom ökologischen Gesichtspunkt her nicht sinnvoll erscheint, hochwertiges Trinkwasser als Nutzwasser zu verwenden, werden die Eigentümer einer Nutzwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen, Quelle oder Regenwasserzisterne), zB. zur Gartenbewässerung oder für das Befüllen von Biotopen oder Schwimmteichen und -becken, von der Benützungspflicht hinsichtlich des Nutzwassers befreit. Nach Ansicht der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung soll dies für das Nutzwasser innerhalb von Gebäuden aus folgenden Gründen nicht gelten:

- Eine Einleitung von Nutzwasser in Gebäuden (zB. WC, Waschmaschine) birgt eine nicht zu vernachlässigende Fehlerquelle durch Fehlschlüsse. Durch Fehlschlüsse können Verkeimungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit weitreichenden Folgen für die gesamte Wasserversorgung in der Gemeinde auftreten. Durch die Beschränkung der Verwendung von Nutzwasser auf den Außenbereich kann das Risiko von Fehlschlüssen auf ein Minimum reduziert werden.
- Eine umfangreiche Verwendung von Nutzwasser in Gebäuden würde nach Ansicht der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung die verrechenbare Wassermenge um bis zu 50% verringern, was zu einer Reduktion der Einnahmen im Wasserhaushalt eines Versorgers führen würde. Bei gleichbleibenden Fixkosten wäre ein Anstieg des Wasserpreises für die restliche Bevölkerung die Folge.

Bisher erschien eine Befreiung von der Benützungspflicht wegen der Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1, die sich beide auf den (Anschluss und den) Bezug von Trink- und Nutzwasser beziehen, in rechtlich einwandfreier Form nicht möglich.

Um negative Auswirkungen auf die Gemeindegewässerversorgungsanlage hintanzuhalten, muss sichergestellt sein, dass keine wie immer geartete (technische/bauliche) Verbindung zwischen der Nutzwässerversorgungsanlage und der Gemeindegewässerversorgungsanlage besteht (vgl. § 25 Kärntner Bauvorschriften).

Weil Gemeindegewässerversorgungsanlagen immer auf den Maximalbedarf auszulegen sind, wird davon ausgegangen, dass der Nutzwasserbezug in Zeiten des Klimawandels keine Auswirkungen auf die Bewertungseinheiten hat, weil nicht garantiert werden kann, dass für die „Selbstversorgung“ jederzeit genügend Wasser zur Verfügung steht.

Auf Anregung der zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sollen Verstöße gegen das Verbot der Verbindung von Gemeindegewässerversorgungsanlage und privater Nutzwässerversorgung mit Strafsanktion belegt werden.

3. Zu Z 3 (betreffend § 20 Abs. 1):

Auf Wunsch des Kärntner Gemeindebundes wird der Mindest- bzw. der Höchstbetrag des Aufschließungsbeitrags „valorisiert“. Diese Beträge wurden bereits 1978 festgelegt, 2001 (LGBl. Nr. 78) in einen Eurobetrag umgewandelt und blieben seither unverändert.

Der Verbraucherpreisindex hat mittlerweile (seit 1978) eine Steigerung von über 160 % erfahren. Gemäß dem Wunsch des Kärntner Gemeindebundes sollen diese Beträge nur um rund 22 % erhöht werden. Da die praktische Bedeutung des Aufschließungsbeitrags gering ist, sind die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung auf die Gemeinden vernachlässigbar. Die Aufschließungsbeiträge könnten jedoch ein wichtiges Instrument der Planung sein, insbesondere in Zusammenhang mit der Aufschließung neuer Siedlungsgebiete.

4. Zu Z 6 (betreffend § 21):

Seitens der Gemeindeabteilung wurde im Vorbegutachtungsverfahren angeregt, den im Gesetz vorgesehenen Zinssatz zu reduzieren. Die Reduktion ist dadurch gerechtfertigt, dass ein weit über den Marktbedingungen zu leistender Zinssatz vorliegt. Der vorgeschlagene Zinssatz orientiert sich an den gemäß § 212b Z 3 BAO zu leistenden Aussetzungszinsen für Landes- und Gemeindeabgaben, denn die bisherige Regelung stammt noch aus der „Hochzinsphase“ in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Für entrichtete Aufschließungsbeiträge vgl. die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 3.

5. Zu Z 7 (betreffend den Entfall von § 24 Abs. 4 und 5):

Die Pauschalierungsregelung des geltenden § 24 Abs. 4 soll entfallen. Dies entspricht dem in Art. 9 der Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Verursacherprinzip und dem Gebot, Anreize für eine effiziente Wassernutzung vorzusehen. Diese unionsrechtlichen Vorgaben wurden durch § 55e Abs. 1 Z 1 WRG 1959 umgesetzt. Für die Anpassung der Wassergebührenverordnungen der Gemeinden und den Einbau von Wasserzählern wird eine Frist von vier Jahren vorgesehen. Sollte der Einbau von Wasserzählern aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Wasserverbrauch nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

Zweck der Bestimmung des § 24 Abs. 5 war gemäß den Erläuterungen zur Novelle LGBl. Nr. 98/1996, die Gemeinden zu motivieren, Rücklagen für die Erneuerung von Gemeindegewässerversorgungsanlagen zu bilden. Die Zweckwidmung des Gebührenaufkommens aus Wasserbezugsgebühren für den Gebührenhaushalt entfällt nunmehr aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen. Bereits im Zuge der Einführung dieser Bestimmung hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (3.9.1996, GZ 651.012/2-V/2/96) – offensichtlich erst bei der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzes – die Ansicht vertreten, dass eine Zweckwidmung der Erträge aus ausschließlichen Gemeindeabgaben durch das Land im Widerspruch zur Finanzverfassung stehe, da die Ertragshoheit der Gemeinde zustehe. Im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz wurde die korrespondierende Bestimmung bereits 2005 aufgehoben.

Im Zuge eines ersten Vorbegutachtungsverfahrens wurde von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zu dieser Bestimmung bemerkt, dass Zweckbindungen als solche grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Sie sind Ausfluss der Ertragshoheit, worunter das Recht der Gebietskörperschaft verstanden wird, über den Ertrag einer Abgabe im eigenen Haushalt zu verfügen (Zur Abgaben- und Ertragshoheit vgl. Ruppe, Altes und Neues zum Abgabenbegriff, in Tanzer [Hrsg.], Die BAO im 21. Jahrhundert, FS Stoll, 2005, 1 bis 10 zitiert aus Achatz ua [Hrsg.] Finanzverfassung und Rechtsstaat, 245 [246 ff]). Daraus folgt, dass nur der Träger der Ertragshoheit eine solche Zweckbindung normieren darf (Ruppe, § 6 F-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 2000, Rz 7).

Demnach ist die Normierung von Zweckbindungen bei ausschließlichen Gemeindeabgaben durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber finanzverfassungsrechtlich „problematisch“ (so Ruppe, § 6 F-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 2016, Rz 7; siehe aber auch Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes, 2002, 112 ff, und Kofler, § 6 F-VG, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill/Schäffer Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 2011, Rz 12).

Dementsprechend habe der Landesgesetzgeber Zweckbindungen, wie sie beispielsweise in § 25 Abs. 6 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG bis zur Novelle LGBl 12/2005, oder in § 2 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG bis zur Novelle LGBl 97/2005, zu finden waren, aufgehoben; vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, ZI 2V-LG-592/47-2005, zum K-ONTG.

Der Vollständigkeit halber wurde von der Abteilung 3 angemerkt, dass dieser Entfall der Zweckbindung nicht zur Folge habe, dem ordentlichen Haushalt zu einer „Finanzspritze“ zu verhelfen:

§ 22 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz normiere den „Gesamtbedeckungsgrundsatz“. Durchbrochen wird dieser Gesamtbedeckungsgrundsatz durch den zweiten Halbsatz des § 22 K-GHG. Zweckwidmungen für eine einzelne Mittelverwendung können rechtlicher oder faktischer Art sein. Rechtliche Zweckbindungen ergeben sich beispielsweise für Benutzungsgebühren. Neben der Gebühreinerhebung werden die Gemeinden auch ermächtigt, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern einzuheben. Diese stellen eine Kostenbeteiligung an den Errichtungskosten einer öffentlichen Anlage oder Einrichtung dar. Benutzungsgebühren und Interessentenbeiträgen ist einerseits das Äquivalenzprinzip gemeinsam. Andererseits verbindet sie auch der Umstand, dass beide Abgaben in den Gebührenhaushalt einer Gemeinde fließen müssen. Grundsätzlich sind Abgaben gemäß § 10 Abs. 3 VRV 2015 ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt 92, „Öffentliche Abgaben“, als Erträge zu veranschlagen. Dies gilt indes nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind im Rahmen des Gebührenhaushaltes bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen. Sollte ein Überschuss im (jeweiligen) Gebührenhaushalt vorhanden sein, der gerade nicht verwendet wird, dann kann er nur zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 K-GHG in Form eines Inneren Darlehens verwendet werden (siehe § 39 K-GHG), vgl. Krenn/Steinwender, Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Anm. 4 zu § 22.

Ist demnach ein Überschuss im „Wasserhaushalt“ vorhanden, der derzeit nicht verwendet wird, dann kann er (lediglich) in Form eines verzinsten inneren Darlehens (vorläufig) verwendet werden, muss letztlich aber wieder dem „Wasserhaushalt“ zugeführt werden.

Diese Klarstellung sei der Abteilung 3 deshalb so wichtig, weil im Zuge der kommunalpolitischen Auseinandersetzungen oftmals der (fälschliche) Eindruck erweckt wird, die Einnahmen des Haushaltes für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (hier: Wasser) könnten direkt dazu verwendet werden, Ausgaben zu bestreiten, die mit dem jeweiligen Haushalt in keinerlei Zusammenhang stehen. Die finanzverfassungsrechtlich gebotene Aufhebung der Zweckbindung darf nicht dazu führen, haushaltsrechtliche Vorgaben, die sich aus dem K-GHG und der VRV 2015, ergeben, zu unterlaufen.

6. Zu Art. II:

Nachdem es sich überwiegend um abgabenrechtliche Regelungen handelt, erscheint aufgrund der Jährlichkeit der Abgaben ein Inkrafttreten mit Jahresbeginn zweckmäßig (Abs. 1).

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass die Senkung des Zinssatzes für die Rückzahlung von Aufschließungsbeiträgen nicht rückwirkend erfolgt.

Abs. 3 sieht eine Übergangsfrist von vier Jahren zur Anpassung eventueller Pauschalierungsregelungen der Gemeinden sowie für den Einbau von Wasserzählern vor.

Finanzielle Auswirkungen

1. Durch die Möglichkeit der Befreiung von der Nutzwasserbenützung könnten im Gebührenhaushalt der Gemeinden Mindereinnahmen entstehen, soweit die Gemeinden nicht bereits jetzt die Möglichkeit einer Befreiung gewähren.

Die höheren Rahmenbeträge für den Aufschließungsbeitrag ermöglichen es den Gemeinden Mehreinnahmen zu erschließen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis handelt es sich dabei eher um einen theoretischen Fall. Dasselbe gilt für die Verzinsung rückzuerstattender Aufschließungsbeträge.

2. Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 8. Mai 2020, Zl. 03-ALL 368/5-2020, folgende Darstellung der finanziellen Auswirkungen übermittelt:

2.1. Zu Art. I Z 2, § 8 Abs. 6:

2.1.1. Nachdem künftig nicht auszuschließen ist, dass weiterhin Nutzwasser (auch zur Gartenbewässerung) aus der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogen wird, ist korrespondierend dazu, der Hausgarten weiterhin bei der Berechnung des Wasserversorgungsbeitrages zu berücksichtigen. Die finanzielle Belastung der privaten Haushalte ist marginal, weil sich die (Bewertungs)Einheit bei Hausgärten auf 0,007 (je 10m² volle Gartenfläche) beläuft.

Umgekehrt muss die Gemeinde bei der Planung und Errichtung der Wasserversorgungsanlage hinsichtlich der Kapazität weiterhin auf den sog. „Spitzenbedarf“ abstellen, wozu auch Versorgungsleistungen zählen, die – möglicherweise – ganz oder nur teilweise durch eignen Nutzwasserversorgungsanlagen gedeckt werden. Eine direkte finanzielle Wirkung dieser Änderung – unter dem Blickwinkel der Beitragsvorschreibungen - ist demnach aus ha. Sicht nicht gegeben.

2.1.2 Zur Frage der Gebührenvorschreibung für ein Grundstück, welches auch über eine Nutzwasserversorgungsanlage verfügt, ist anzumerken, dass diese Frage nur im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Gebühr in der jeweiligen Gemeindeverordnung von der Gemeinde selbst beantwortet werden kann:

- Wird die Wasserbezugsgebühr als reine Benützungsgeld (nur nach Wasserverbrauch) ausgeschrieben und kann der Nutzwasserbedarf durch die eigene Nutzwasserversorgungsanlage gedeckt werden, fallen denklogisch keine Wasserbezugsgebühren an. Hier kann die Regelung demnach zu einem geringeren Gebührenaufkommen führen, die mit einer geringen Nutzung der Wasserversorgungsanlage korrespondiert. Dieses geringere Gebührenaufkommen dürfte aber eher theoretischen Natur sein, weil schon bislang – wenngleich (siehe die Erläuterungen zu Z 2, Seite 2, 1 Absatz) nicht in rechtlich einwandfreier Form – Nutzwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen verwendet wurde. Es steht demnach nicht zu befürchten, dass unzählige Eigenwasserversorgungsanlagen (Brunnen udgm.) neu errichtet werden, weshalb auch der Wasserverbrauch (künftig) nicht signifikant sinken wird; die Änderung wird demnach – wenn überhaupt – marginale Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt haben.
- Wird die Wasserbezugsgebühr geteilt in Bereitstellungs- und Benützungsgeld ausgeschrieben, gelten für die Benützungsgeld (nach Wasserverbrauch) die obigen Ausführungen.
- Hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr hängt es von der Ausgestaltung dieser ab:
 - Erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr nach Bewertungseinheiten nach der Anlage zum dem K-GWVG ist der Hausgarten weiterhin in die Berechnung miteinzubeziehen; bei ausreichender (gänzlicher und fortwährender) Versorgung könnte der Gemeinderat diese Bewertungseinheit in der Verordnung zwar außer Betracht lassen, doch gelten auch hier die obigen Ausführungen, wonach die Kapazität weiterhin auf den sog. „Spitzenbedarf“ ausgerichtet sein muss; muss das Wasser zur Verfügung gestellt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Ausschreibung einer (korrespondierenden) Bereitstellungsgebühr.
 - Erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr nach anderen Kriterien (pauschal pro Grundstück, pro Einwohner u.ä.), dann ist die Frage der Eigenwasserversorgungsanlage ebenfalls ohne Belang.

2.2. Zu Art. I Z 3, § 20 Abs. 1 iVm Art. I Z 6, § 21:

Wie oben bereits ausgeführt, kommt der Erhöhung der Aufschließungsbeiträge in der Praxis kaum Bedeutung zu: Eine Abfrage im RIS hat ergeben, dass inzwischen 10 (2014 waren es 9) Gemeinden von 132 einen solchen Aufschließungsbeitrag ausschreiben; durch die digitale Aktenübermittlung (in Einem mit der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt) kann nahezu ausgeschlossen werden, dass weitere Verordnungen existieren, die der Gemeindeaufsicht nicht übermittelt wurden.

Die avisierte Erhöhung trägt zwar dazu bei, ein „Mehr“ an Beiträgen zu lukrieren, diese Beiträge stellen aber „lediglich“ eine Vorauszahlung für den Wasseranschlussbeitrag dar. Dies bedingt,

dass der Aufschließungsbeitrag an den Wasseranschlussbeitrag anzurechnen und im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen für die Einhebung des Wasseranschlussbeitrages (bislang hochverzinst) wieder an den Grundstückseigentümer zurückzuzahlen ist. Die Reduzierung des Zinssatzes für die Rückzahlung des Aufschließungsbeitrages trägt dennoch – wenn sie schlagend wird – zur Entlastung des Gebührenhaushaltes bei.

2.3 Zu § 24 Abs. 2, letzter Satz

2.3.1. Im Hinblick auf das oben erwähnte neue Haushaltsregime ist zur Beibehaltung dieser Bestimmung – ausschließlich zur Klarstellung (auch unter dem Blickwinkel der korrespondierenden Bestimmungen in der K-AWO (§ 56 Abs. 3, zweiter Satz) und dem K-GKG (§ 25 Abs. 2) – folgendes anzumerken:

(2) Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Unisono normieren die drei zitierten Bestimmungen, dass für den Fall der Trennung in Bereitstellung und Entsorgung bzw. Bereitstellung und Benützung, das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungs- bzw. Benützungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfall-, Kanal- oder Wasserbezugsgebühren zu betragen hat. Weder die K-AWO, noch die Erläuterungen zur Novelle LGBl. 34/1994, 152 ff. definieren näher, ob unter „Aufkommen“ im Rechnungsstil der Kameralistik das sog. „Ist-Ergebnis“ (= tatsächliche Zahlungsströme) oder das sog. „Soll-Ergebnis“ (= vorgeschriebene Zahlungsströme) zu verstehen ist. Gleiches gilt für das K-GKG, die Erläuterungen zur Novelle LGBl. 107/1993 (Zl. Verf-218/7/1991, 22 f.) und das K-GWVG, LGBl. 88/1996, sowie die diesbezüglichen Erläuterungen (Zl. Verf. 451/2/1995, 5). Mit den jeweils zitierten Novellen wurden die Möglichkeit der „Gebührenteilung“ und das Verhältnis für den Fall der selbigen fixiert.

2.3.2. In der Verwaltungspraxis bedeutet die Anordnung, auf das „Aufkommen“ abzustellen, bislang, den Haushalt der Gemeinde in Bezug auf das sog. „Soll-Ergebnis“ zu prüfen. Nachdem dieses Ergebnis (im Abgabenrecht) dem Ergebnishaushalt entspricht, kann nach ha. Auffassung die Formulierung „Gebührenaufkommen“ beibehalten werden, weil die Formulierung – wie bisher – als haushaltsrechtlich „neutral“ angesehen werden kann und grundsätzlich keinen bestimmten Blickwinkel präjudiziert (Finanzierungs- oder Ergebnishaushalt).

2.3.3. Die bei der Kalkulation angewendeten Maßstäbe für die Festlegung der Gebühren sind Werte, die sich einerseits aus fixen Bestandteilen (Größe des Versorgungsbereiches, Bewertungseinheiten iSd Anlage zum K-GWVG) ergeben und andererseits aus variablen Komponenten, wie den Versorgungsbedarf sowie Kosten für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindevorrichtung oder -anlage (siehe § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016).

Ob demnach das Verhältnis der Gebührensätze (Bereitstellungs- zu Benützungsgebühr) den gesetzlichen Vorgaben entspricht, wurde bislang anhand des sog. „Soll-Ergebnisses“ überprüft, weil dieses die (vorgeschriebenen) Zahlungsströme abbildet. Dies sind jene Zahlungsströme, die in Bescheiden festgesetzt wurden, welche basierend auf der entsprechenden Verordnung erlassen wurden, welche wiederum auf einer entsprechenden Kalkulation basiert.

2.3.4. Künftig wird die Frage, ob das Verhältnis der Gebührensätze (Bereitstellungs- zu Benützungsgebühr) den gesetzlichen Vorgaben entspricht, primär anhand des Ergebnishaushaltes geprüft werden, der die Erträge widerspiegelt und nicht anhand des Finanzierungshaushaltes, der „nur“ die tatsächlichen Geldflüsse (Einzahlungen) beinhaltet, weil diese (möglicherweise gar) nicht (Konkurs) oder erst später (Aussetzung im Rechtsmittelverfahren, Gewährung von Zahlungserleichterungen) ihren Niederschlag finden. In der Verwaltungspraxis wird demnach die Anordnung, auf das „Gebührenaufkommen“ abzustellen, zwar eine Betrachtung des Ergebnishaushaltes nach sich ziehen (müssen), die gesetzliche Verankerung ist aber auf Grund der neutralen Formulierung „Gebührenaufkommen“ nicht erforderlich und lässt überdies die Möglichkeit offen, Auswirkungen der Kalkulation auf den Finanzierungshaushalt in eine sekundäre Gesamtbetrachtung miteinfließen zu lassen.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Soweit die sogenannte Wasserrahmen-Richtlinie 2006/60/EG in ihrem Art. 9 Vorgaben für die Deckung der Kosten der Wasserdienstleitungen macht, werden diese bereits durch das geltende Gesetz erfüllt.